



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Amt für Jugend und Familie

Sachbearbeiter/in: Brunhilde Adam

Kindertagespflege Schwabach

Vorschlag zur Erhöhung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege und Beschluss der Kindertagespflegebeitragsatzung - KTBS

Anlagen: Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Schwabach

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Jugendhilfeausschuss	28.06.2021	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	23.07.2021	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Das Gremium stimmt dem Vorschlag zur Erhöhung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII und der Erhöhung der Kostenbeiträge für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Schwabach ab dem 01.09.2021 zu.

2. Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Schwabach (KindertagespflegebeitragsS – KTBS) mit Wirkung ab 01.09.2021 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		Mehrausgaben Geldleistungen: 73 000 € Mehrausgaben Elternbeiträge: 63 000 €	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		10.000 €	
Haushaltsmittel vorhanden?		Ja	
Folgekosten?		Jährlich in etwa gleicher Höhe	

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in der Kindertagespflege unter anderem auch die Gewährung der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Die Kindertagespflege soll sich mehr und mehr als gleichrangiges Förderangebot neben Kindertageseinrichtungen profilieren. Es ist Aufgabe des Jugendhilfeträgers dies umzusetzen.

Auf Grund der zuletzt veröffentlichten Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Landkreistages für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG vom 06.10.2020 wird eine Neugestaltung der laufenden Geldleistung in Schwabach vollzogen.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Anerkennungsbeitrages für U3 Kinder von 400 € auf 440 € (pro Monat ausgehend von einer 40-stündigen Betreuung) soll in Schwabach übernommen werden. Der Sachaufwand wird auf 225 € festgelegt.

Das Tagespflegeentgelt wird pro Betreuungsstunde pro Kind ausbezahlt. Es ist deswegen ein Stundensatz (ausgehend von einer 40-stündigen Betreuung) zu kalkulieren.

Ab 01.09.2021 wird folgende laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen gewährt:

- Basistagespflegeentgelt 4,16 € / Kind / Stunde
- Tagespflegeentgelt für qualifizierte Tagespflegepersonen 4,44 € / Kind / Stunde
- Tagespflegeentgelt für pädagogische Fachkräfte 4,71 € / Kind / Stunde

Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird von den Personensorgeberechtigten ein Kostenbeitrag entsprechend § 90 SGB VIII nach der ab 01.09.2021 geltenden Kindertagespflegebeitragssatzung erhoben. Der zu Grunde gelegte Stundensatz wird von bislang 1,50 € auf 1,80 € und für Geschwisterkinder von 1,00 € auf 1,50 € erhöht.

II. Sachvortrag

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen. Der Bayerische Städte- und Landkreistag spricht regelmäßig Empfehlungen zur Kindertagespflege aus und gibt darin auch Richtwerte für den Anerkennungsbeitrag angelehnt an tarifliche Entgelte und eine Sachkostenpauschale vor.

Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird von den Personensorgeberechtigten ein Kostenbeitrag entsprechend § 90 SGB VIII erhoben. Für die Erhebung von Kostenbeiträgen durch die Stadt Schwabach als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedarf es einer kommunalen Satzung. Diese soll mit Wirkung ab 01.09.2021 erstmals beschlossen werden.

2. Gestaltung der laufenden Geldleistung

2.1 Rückblick

Zuletzt wurden die Sätze der laufenden Geldleistung in Schwabach ab 01.01.2020 folgendermaßen festgelegt:

- Basistagespflegeentgelt 3,94 €

- Tagespflegeentgelt für qualifizierte Tagespflegepersonen 4,14 €
- Tagespflegeentgelt für pädagogische Fachkräfte 4,34 €

2.2 Aktuelle Entwicklungen und Vorschlag zur Erhöhung der laufenden Geldleistung

Mit Schreiben vom 06.10.2020 empfiehlt der Bayerische Städte- und Landkreistag eine Erhöhung des Anerkennungsbeitrages für U3 Kinder von 400 € auf 440 €.

Im öffentlichen Dienst sind die Gehälter im Sozial- und Erziehungsdienst in den vergangenen Jahren gestiegen und es gab seit 2015 eine kontinuierliche Erhöhung der staatlichen Fördermittel nach dem BayKiBiG zur Refinanzierung der Kindertagespflege.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas Abweichendes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl der Kinder sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Die Kindertagespflege soll sich mehr und mehr als anerkannte und angemessene Vollzeitstätigkeit profilieren und es ist Aufgabe des Jugendhilfeträgers dies umzusetzen. Des Weiteren soll sich die laufende Geldleistung am TVöD orientieren. Es besteht eine politische Entscheidungsfreiheit bei der Festlegung der laufenden Geldleistung. Die laufende Geldleistung muss jedoch angemessen sein. Nach Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes ist eine Orientierung der laufenden Geldleistung an den Empfehlungen des Bay. Städte- und Landkreistags angemessen.

Auf Grund der zuletzt veröffentlichten Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Landkreistages schlagen wir eine Neugestaltung der laufenden Geldleistung vor. Grundsätzlich handelt es sich bei diesem Vorschlag um keine überproportionale Erhöhung des Tagespflegeentgeltes. Jedoch soll die Aufteilung der Leistung auf Anerkennungsbeitrag und Entgelt für Sachleistung verändert werden.

Laut Empfehlungen des Bay. Städtetags splittet sich die laufende Geldleistung ab dem 01.01.2021 wie folgt auf:

Anerkennungsbeitrag Ü 3	290,00 €
Anerkennungsbeitrag U 3	440,00 €
Sachaufwand Ü 3	310,00 €
Sachaufwand U 3	275,00 €

Da in Schwabach im Bereich der Kindertagespflege hauptsächlich Kinder im Krippenalter betreut werden, wird vorgeschlagen einheitlich den Anerkennungsbeitrag U 3 auch für die Stadt Schwabach zu übernehmen.

Der Sachaufwand kann ortsüblich kalkuliert werden, da beispielsweise die Mieten in Großstädten erheblich höher sind als im Stadtgebiet Schwabach. Der Sachaufwand wird zum monatlichen Anerkennungsbeitrag pro Kind kalkuliert.

Kalkulation Sachaufwand:

Anteil Miete	100,00 €
Fahrtkosten	2,40 €
Verpflegung	60,00 €
Hygieneartikel	35,00 €
kindbezogene Sachkosten	15,00 €
Schönheitsreparaturen	5,00 €
Verwaltung	10,00 €
Versicherungen	2,00 €
Gesamt	=224,40 € -> gerundet 225 €

Die Kalkulation des Sachaufwandes setzt sich folgendermaßen zusammen:

- **Miete:** Die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestellen im Stadtgebiet Schwabach (außer Private, Familien- und Altenhilfe und Känguruh) werden durch die Stadt Schwabach vermietet. Die Warmmiete inkl. Strom beträgt ab September 2021 ca. 430 €. Mit der Pauschale von 100 € pro Kind im Monat sind außerdem gebäudebezogene Versicherungen, die von den Tagespflegepersonen selbst abzuschließen sind (z.B. Haftpflicht, Hausrat und Glasversicherung) abgegolten.
- **Fahrtkosten:** Es wird folgende Pauschale für Kosten für Fahrten zum Einkaufen für Lebensmittel o.ä. für die zu betreuenden Kinder gewährt: Fahrtkostenpauschale pro Kilometer von 0,30 €. Wir gehen von einem wöchentlichen Einkauf aus und setzen 10 Kilometer pro Einkauf fest. Geteilt durch 5 Kinder ergeben sich Fahrtkosten in Höhe von 2,40 € pro Kind im Monat.
- **Verpflegung:** Im Schnitt benötigt jedes Kind am Tag 3,00 € für Verpflegung (Essen und Trinken). Dieser Satz ist geschätzt und der Durchschnitt in Kitas bzw. Krippen.
- **Hygienematerial:** Bei diesem Posten handelt es sich um z.B. Windeln, Waschmittel, Bettlaken, Feuchttücher etc. Der Betrag von 35,00 € ist geschätzt. Es besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass viele Eltern z.B. eigene Windeln etc. mitbringen.
- **Kindbezogene Sachkosten:** Dabei handelt es sich um Verbrauchsmaterial wie Papier, Stifte oder Bastelmaterialien.
- **Erhaltungsaufwand:** Es werden 5,00 € für den Erhaltungsaufwand angesetzt. Darunter fällt z.B. Streichen der Räumlichkeiten oder Beschaffung von neuen Möbeln. Dies fällt in der Regel nicht jeden Monat an. Alle bisher bestehenden Räumlichkeiten sind mit Möbeln komplett ausgestattet. Für die Ausstattung von neuen Tagespflegestellen gibt es seit 01.01.2021 eine Erstausstattungspauschale
- **Verwaltungsaufwand:** Die Pauschale i. H. v. 10,00 € wird angesetzt für Telekommunikation, Ordner, Papier etc.
- **Versicherungen:** Die Stadt Schwabach übernimmt gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung und den Komplettbetrag der Unfallversicherungen. Die Pauschale von 2,00 € dient der Berufsunfähigkeitsversicherung. Der Betrag wurde von dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. auf 119,00 € jährlich in der Expertise zur Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege festgesetzt.

Der bisherige Sachaufwand liegt aktuell bei 310,40 €, der Anerkennungsbetrag zur Förderleistung bei 320,00 €. **Ab September 2021 soll der Sachaufwand auf Grund der Kalkulation nach örtlichen Standards auf 225,00 € reduziert und dafür der Anerkennungsbetrag gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Landkreistages auf 440,00 € angehoben werden.**

Folgende Stundensätze ergeben sich bei einem Wochenmultiplikator von 4,0 und einer 40-stündigen Betreuung:

Anerkennungsbetrag 440,00 € / 40 / 4 = **2,75 €** pro Kind pro Stunde

- Mit Qualifizierungszuschlag 10 % 3,03 € pro Kind pro Stunde
- Mit Qualifizierungszuschlag 20 % 3,30 € pro Kind pro Stunde

Sachaufwand 225,00 € / 40 / 4 = **1,41 €** pro Kind pro Stunde

Gesamtes Tagespflegeentgelt:

- Basistagespflegeentgelt **4,16 € / Kind / Stunde**
- Tagespflegeentgelt für qualifizierte Tagespflegepersonen **4,44 € / Kind / Stunde**
- Tagespflegeentgelt für pädagogische Fachkräfte **4,71 € / Kind / Stunde**

Bei den Zuschlägen von 10 % und 20 % handelt sich um den gesetzlich festgesetzten Qualifizierungszuschlag nach dem BayKiBiG. 10 % erhalten Tagespflegepersonen mit einer Grundqualifizierung von 160 UE und 20 % erhalten pädagogische Fachkräfte (z.B. Erzieher).

Bei Fällen der inklusiven Kindertagespflege (Gewichtungsfaktor 4,5) orientiert sich das Amt für Jugend und Familie bei Bedarf im Einzelfall an den diesbezüglich geltenden Fördervoraussetzungen und Empfehlungen.

Bei einer monatlichen Betreuung von fünf Kindern und einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden, würde sich für die Tagespflegepersonen ab September 2021 ein am TvöD angelehntes angemessenes Einkommen errechnen.

Mit den aktuellen Sätzen wird die Stadt Schwabach in der Kindertagespflege nicht der Orientierung analog dem TVöD gerecht, da der Anerkennungsbetrag (Bruttoentgelt) zu niedrig gestaltet ist und der Sachaufwand zu hoch. Eine Erhöhung der Tagespflegeentgelte ist deswegen unumgänglich. Der Sachaufwand kann im Grunde nicht als Einkommen der Kindertagespflegeperson gesehen werden, da dieser sämtliche Ausgaben die der Tagespflegeperson im Zuge der Betreuung des Kindes anfallen, decken soll.

Mit den Alleinstellungsmerkmalen Familiennähe, kleine Gruppe, konstante Bezugsperson und flexible Betreuungszeiten (u.a. auch in den Randzeiten) stellen Tagespflegepersonen viele individuelle Betreuungsbedarfe und –wünsche von Familien in Schwabach sicher.

Das Amt für Jugend und Familie schlägt die Erhöhung der laufenden Geldleistung je nach Qualifikation der Tagespflegepersonen von derzeit 3,94 € auf 4,16 € bzw. von 4,14 € auf 4,44 € und von 4,34 € auf 4,71 € pro Kind pro Stunde ab 01.09.2021 vor.

3. Erhöhung der 20-Tage-Fortzahlung im Abwesenheitsfall auf 30 Tage (TVöD):

Kindertagespflegepersonen erhalten die laufende Geldleistung in Schwabach bislang für insgesamt 20 Tage pro Betreuungsjahr bei Abwesenheit fortgezahlt. Der Grund der Abwesenheit ist dafür unerheblich. Diese Regelung dient zeitlich dem Schutz der selbstständigen Tagespflegepersonen und der Verwaltungsvereinfachung und ist ein übliches Verfahren.

Die meisten mittelfränkischen Jugendämter führen die Entgeltzahlung bei Abwesenheit für 30 Tage im Jahr fort. Die Ausweitung der Entgeltfortzahlungsdauer stellt ein weiteres Instrument dar, um ein attraktives Angebot zur Gewinnung und Haltung von Tagespflegepersonen zu schaffen, um im interkommunalen Vergleich wettbewerbsfähig zu bleiben.

Die Finanzierung von Abwesenheitstagen stellt einen geldwerten Vorteil dar und ist neben der Höhe der laufenden Geldleistung ein weiteres Instrument, das Einkommen der Tagespflegepersonen im gesamten Jahresvergleich angemessen zu gestalten.

Mit der Anhebung auf 30 Tage Fortzahlung im Abwesenheitsfall von Tagespflegepersonen regiert die Stadt Schwabach angemessen und verantwortungsvoll auf die zunehmenden Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung.

Das Amt für Jugend und Familie schlägt die Erhöhung Anzahl der Tage mit Entgeltfortzahlung bei Abwesenheit ab 01.09.2021 von 20 Tagen auf 30 Tage pro Betreuungsjahr vor.

4. Kostenbeitrag für qualifizierte Kindertagespflege

Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird von den Personensorgeberechtigten ein Kostenbeitrag gemäß § 90 SGB VIII erhoben. Für die Erhebung von Kostenbeiträgen durch die Stadt Schwabach als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedarf es einer kommunalen Satzung. Diese soll nun mit Wirkung ab 01.09.2021 beschlossen werden.

Die Personensorgeberechtigten werden vom Amt für Jugend und Familie Schwabach per pauschalierter Kostenfestsetzung zu einem monatlichen Beitrag für die Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der wöchentlichen Buchungszeit, die in Buchungskategorien gestaffelt sind.

Der Kostenbeitrag beträgt in Schwabach bislang 1,50 € pro Stunde und Kind und für Geschwisterkinder und Schüler 1,00 € pro Stunde und Kind.

Um die in den letzten Jahren kontinuierlich steigenden Mehrausgaben im Bereich Kindertagespflege zu decken, wird in Zusammenhang mit dem Erlass der Kindertagespflegebeitragssatzung eine Erhöhung der Kostenbeitragsätze vorgeschlagen.

Es wird vorgeschlagen, den hinterlegten Stundensatz in den Buchungskategorien von 1,50 € auf 1,80 € pro Betreuungsstunde zu erhöhen. Der ermäßigte Stundensatz für Geschwisterkinder wird von 1,00 € auf 1,50 € angehoben.

Die Erhöhung des hinterlegten Stundensatzes führt zu folgender Erhöhung der monatlichen Kostenbeiträge für Eltern, die ihr Kind in qualifizierter Kindertagespflege betreuen lassen:

Wöchentliche Buchungszeit	monatlicher Kostenbeitrag bis 31.08.2021	monatlicher Kostenbeitrag ab 01.09.2021
5 – 10 Stunden	60,00 €	72,00 €
mehr als 10 – 15 Stunden	90,00 €	108,00 €
mehr als 15 – 20 Stunden	120,00 €	144,00 €
mehr als 20 – 25 Stunden	150,00 €	180,00 €
mehr als 25 – 30 Stunden	180,00 €	216,00 €
mehr als 30 – 35 Stunden	210,00 €	252,00 €
mehr als 35 – 40 Stunden	240,00 €	288,00 €
mehr als 40 – 45 Stunden	270,00 €	324,00 €
mehr als 45 Stunden	300,00 €	360,00 €

Für Geschwisterkinder (derzeit ca. 10 Fälle) ergeben sich folgende Kostenbeiträge:

Wöchentliche Buchungszeit	monatlicher Kostenbeitrag bis 31.08.2021	monatlicher Kostenbeitrag ab 01.09.2021
5 – 10 Stunden	40,00 €	60,00 €
mehr als 10 – 15 Stunden	60,00 €	90,00 €
mehr als 15 – 20 Stunden	80,00 €	120,00 €
mehr als 20 – 25 Stunden	100,00 €	150,00 €
mehr als 25 – 30 Stunden	120,00 €	180,00 €
mehr als 30 – 35 Stunden	140,00 €	210,00 €
mehr als 35 – 40 Stunden	160,00 €	240,00 €
mehr als 40 – 45 Stunden	180,00 €	270,00 €
mehr als 45 Stunden	200,00 €	300,00 €

Die Erhöhung des Elternbeitrages für Geschwisterkinder auf 1,50 € pro Betreuungsstunde entspricht im Verhältnis zu 1,80 € ca. der Ermäßigung in den städtischen Kindertagesstätten für Geschwisterkinder von 20 %.

Die monatlichen Kostenbeitragssätze in der qualifizierten Kindertagespflege in Schwabach liegen mit den erhöhten Sätzen ab 01.09.2021 im Vergleich weiterhin insgesamt unter den Monatsbeiträgen in städtischen Kinderkrippen.

Beispiel tägliche Nutzungszeit	Kinderkrippe	Kindertagespflege
Bis 4 Stunden	200 €	144 €
Bis 6 Stunden	240 €	216 €
Bis 8 Stunden	280 €	288 €

Zu beachten ist bei den Gesamtkosten, dass bei den Krippen in der Regel weitere Beträge wie Essensgeld oder Spiel- & Materialgeld erhoben werden, während in der Kindertagespflege keine weiteren Zuzahlungen vorgesehen und alle Bedarf (auch Essen, Windeln, etc.) bereits abgedeckt sind.

Ist den Personensorgeberechtigten aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse die Aufbringung dieses Kostenbeitrages nicht oder nicht in vollem Umfang zumutbar, so können diese einen Antrag auf Kostenübernahme durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe stellen. Der Antrag ist mit den notwendigen Belegen beim Amt für Jugend und Familie einzureichen.

Des Weiteren besteht seitens der Eltern seit dem 01.01.2020 die Möglichkeit Krippengeld zu beantragen, dieses wird für die öffentlich geförderte Kindertagespflege analog der Kinderkrippen in Höhe von monatlich maximal 100,00 € ausbezahlt und ist einkommensabhängig

5. Zusammenfassung der Kostenentwicklungen

Die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen wurde im Kalenderjahr 2020 in Schwabach für durchschnittlich insgesamt 210.020 Betreuungsstunden ausbezahlt.

Auf Grund der Erhöhung der laufenden Geldleistung von 4,14 € auf 4,44 € bzw. von 4,34 € auf 4,71 € ist mit **Mehrkosten pro Haushaltsjahr von ca. 73.000,00 €** bei gleichbleibenden Betreuungsplätzen zu rechnen (Differenz 4,44 € zu 4,14 € = 0,30 € x 210.020 Stunden = ca. 63.000 € + Zuschlag 10.000 € für pädagogische Fachkräfte).

Bei Erhöhung des Elternbeitrages von 1,50 € auf 1,80 € bzw. von 1,00 € auf 1,50 € pro

Stunde erhöhen sich die Einnahmen aus Elternbeiträgen bei 210.020 Betreuungsstunden voraussichtlich um ca. 63.000 €.

Die Mehrausgaben auf Grund der Erhöhung der laufenden Geldleistung von ca. 73.000 € können anteilig durch die Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Elternbeiträge bis auf eine Differenz von ca. 10.000 € gedeckt werden.